

Entscheidungsbesprechung

BGH, Urt. v. 10.4.2025 – 4 StR 495/24¹

Gesichtstätowierung als Fall des § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Eine Tätowierung im Gesicht kann auch dann eine dauernde und erhebliche Entstellung i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB darstellen, wenn sie im Rahmen einer kosmetischen Behandlung beseitigt werden könnte, eine solche Beseitigung zum Zeitpunkt der Urteilsfindung aber nicht absehbar ist.

(Leitsatz des Verf.)

StGB § 226

Akad. Rat a.Z. Dr. Johannes Petersen, Würzburg*

I. Einführung

Bei erfolgsqualifizierten Delikten stellt sich oftmals die Frage, wie sich Handlungen bzw. Unterlassungen des Opfers auf die Strafbarkeit des Täters auswirken können, etwa wenn das Opfer eine lebensrettende Operation verweigert und deshalb an den Folgen einer Körperverletzung verstirbt. I.R.d. § 226 StGB stellt sich diese Problematik in besonderer Weise, da hier bereits beim Merkmal der schweren Folge die Dauerhaftigkeit des Verlusts oder der Entstellung zu prüfen ist. Vor diesem Hintergrund sind höchstrichterlicher Entscheidungen zu diesem Problemkreis sowohl für die Praxis als auch für die juristische Ausbildung in gesteigertem Maße interessant, bieten sich diese doch stets als Grundlage für Klausursachverhalte an.

II. Sachverhalt

Der Angeklagte (A) geriet mit dem Geschädigten (G) über eine Tätowierung in Streit, die dieser ihm einige Zeit zuvor auf dessen Wunsch auf die Fingerrücken gestochen hatte. Diese habe G falsch gestochen („1213“ statt „1312“ für „A.C.A.B.“). Deshalb wollte A den G zur Strafe nun selbst tätowieren. Dabei kam es ihm gerade darauf an, G mit der Tätowierung zu stigmatisieren. Aus diesem Grund tätowierte A dem G das Wort „Fuck“ in einem etwa 1,5 cm x 4,5 cm großen Bereich über der rechten Augenbraue. Eine Beseitigung der Tätowierung ist mittels einer Lasertherapie möglich, welche allerdings langwierig und schmerzhaft ist. G möchte die Tätowierung zwar beseitigen lassen, verfügt aber nicht über das hierfür nötige Geld. Da er sich für die Tätowierung schämt, hat G seinen Haarschnitt so verändert, dass seine Haare nun in die Stirn fallen und die Tätowierung verdecken.

* Der Verf. ist Akademischer Rat a.Z. am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Prof. Dr. Frank Zieschang).

¹ Die Entscheidung ist veröffentlicht in BeckRS 2025, 18438.

III. Einführung in die Probleme

Bei § 226 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein erfolgsqualifiziertes Delikt.² Gem. § 18 StGB ist daher erforderlich aber auch ausreichend, dass der Täter bezüglich der Herbeiführung der schweren Folge fahrlässig handelt. In § 226 Abs. 2 StGB findet sich eine Qualifikation des Abs. 1 für den Fall, dass er die schwere Folge absichtlich oder wissentlich herbeiführt.³

Für § 226 StGB ergibt sich folgendes Prüfungsschema:

1. Tatbestandsmäßigkeit
 - a) Objektiver und subjektiver Tatbestand des Grunddelikts
 - b) Eintritt der schweren Folge
 - c) Kausalität zwischen Grunddelikt und schwerer Folge
 - d) Tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang
 - e) Fahrlässigkeit oder dolus eventualis bezüglich der schweren Folge (Abs. 1) bzw. Wissentlichkeit oder Absicht (Abs. 2)
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld: Individuelle Fahrlässigkeit (Abs. 1)

Beim erfolgsqualifizierten Delikt muss nicht nur ein Kausalzusammenhang zwischen dem Grunddelikt und der schweren Folge bestehen, sondern darüber hinaus auch der sog. tatbestandsspezifische Gefahrezusammenhang. Das bedeutet, dass sich in der schweren Folge gerade die spezifische durch das Grunddelikt geschaffene Gefahr verwirklicht haben muss.⁴ Dieser Zusammenhang wird beispielsweise durch das vorsätzliche Dazwischentreten eines Dritten oder ein eigenverantwortliches Handeln des Opfers unterbrochen.⁵ Bei einem freiverantwortlichen Opferverhalten ist insbesondere daran zu denken, dass das Opfer auf medizinische Eingriffe verzichtet, mit denen der Eintritt der schweren Folge abgewendet werden könnte.⁶ Insoweit stellt sich dann stets die Frage, wie sich eine solche Entscheidung des Opfers auf die Strafbarkeit des Täters auswirkt.

I.R.d. § 226 StGB kann sich die Möglichkeit der Beseitigung der schweren Folge des Weiteren beim Prüfungspunkt der schweren Folge auswirken. Denn hier ist im Gesetz davon die Rede, dass der Täter eine Fähigkeit oder ein wichtiges Glied verliert oder dieses dauerhaft nicht mehr gebrauchen kann oder dauerhaft entstellt wird. An der Dauerhaftigkeit kann es nun aber fehlen, wenn sich die schwere Folge beispielsweise durch eine medizinische Operation oder sonstige Behandlung wieder beseitigen lässt. Gleichwohl ist anerkannt, dass die Dauerhaftigkeit dann nicht entfällt, wenn ein möglicher Eingriff dem Opfer nicht zumutbar ist.⁷ Wo die Grenzen der Zumutbarkeit liegen, ist freilich strittig und war auch vom BGH in der vorliegenden Entscheidung erneut zu bestimmen.

² Kindhäuser/Hilgendorf, Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 10. Aufl. 2025, § 226 Rn. 1; Reinbacher, Strafrecht, Besonderer Teil I, 2024, § 10 Rn. 1.

³ Engländer, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 226 Rn. 1; Joecks/Jäger, StGB, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, § 226 Rn. 2.

⁴ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 16 Rn. 4 ff.; Zieschang, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2023, Rn. 403.

⁵ BGH NJW 2003, 150 (153); BGH NJW 1971, 152 (152); Kudlich, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2025, § 18 Rn. 16; Paeffgen, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 18 Rn. 60.

⁶ Hilgendorf/Valerius, Strafrecht, Besonderer Teil I, 2021, § 4 Rn. 63; Sternberg-Lieben, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 227 Rn. 4.

⁷ Eisele, JuS 2017, 893 (894 f.); Grünwald, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, § 226 Rn. 21.

IV. Die Entscheidung des BGH

Zunächst stellt der BGH fest, dass A den Tatbestand der Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB verwirklicht hat.

„Eine Tätowierung im Sinne eines Durchstechens der Haut bei gleichzeitiger Einbringung eines Farbmittels ist ein erheblicher invasiver Eingriff in die Körpersubstanz und stellt damit jedenfalls eine körperliche Misshandlung im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB dar“.⁸

Der BGH konnte somit offenlassen, ob gleichzeitig auch eine Gesundheitsschädigung im Sinne des § 223 Abs. 1 Alt. 2 StGB verwirklicht ist. Im Gutachten ist ein solches Vorgehen dagegen nicht zulässig. Eine Gesundheitsschädigung ist das Herbeiführen, Aufrechterhalten oder Steigern eines pathologischen, also krankhaften Zustands.⁹ Eine solche könnte schon darin gesehen werden, dass mit der Tinte dem Körper ein Stoff zugeführt wird, der Infektionen bewirken kann. Hierfür spricht die Parallele zur Infektion mit Krankheitserregern, bei denen bereits die Infektion selbst für das Vorliegen einer Gesundheitsschädigung genügt, wobei die Krankheit insoweit nicht ganz unerheblich sein darf.¹⁰ Jedenfalls wird bei der Vornahme der Tätowierung die Haut durchstochen, sodass diesbezüglich ein Heilungsprozess erforderlich ist. Die Integritätsverletzung überschreitet auch die Erheblichkeitsschwelle. Hierin ist eine Gesundheitsschädigung zu sehen.

Hiernach widmet sich der BGH der Frage, ob ein Fall des § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB gegeben ist. Dabei führt er zunächst allgemein aus:

„Eine erhebliche Entstellung i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB setzt voraus, dass die Tat zu einer Beeinträchtigung des Aussehens des Geschädigten führt, die sich als eine Verunstaltung des Verletzten darstellt, welche in ihren Auswirkungen dem Gewicht der geringsten Fälle des § 226 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB gleichkommt.“¹¹

Eine erhebliche Entstellung darf also nicht vorschnell angenommen werden, sondern liegt nur dann vor, wenn es sich um eine solche handelt, die sich für den Geschädigten als ähnlich gravierend darstellt wie beispielsweise der Verlust der Sehfähigkeit oder eines wichtigen Glieds.¹² Das ergibt sich schon aus der im Vergleich zu § 223 Abs. 1 StGB deutlich erhöhten Strafdrohung bei der schweren Körperverletzung.

„Ob eine derartige Verunstaltung vorliegt, bemisst sich nach der Wahrnehmung der Verletzung des Geschädigten durch seine Umwelt, selbst wenn diese nur in bestimmten Lebenssituationen – etwa beim Baden oder Ausziehen der Kleidung – stattfindet. Danach können etwa auffällige Narben im

⁸ BGH BeckRS 2025, 18438 Rn. 8.

⁹ BGH NStZ 2015, 269, Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 223 Rn. 8.

¹⁰ BGHSt 36, 1 (6 f.); Hilgendorf/Valerius, Strafrecht, Besonderer Teil I, 2021, § 4 Rn. 51; Sternberg-Lieben, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 223 Rn. 9; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 214.

¹¹ BGH BeckRS 2025, 18438 (Rn. 10).

¹² Murmann, Grundkurs Strafrecht, 8. Aufl. 2024, § 22 Rn. 35; siehe dazu auch Grünwald, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, § 226 Rn. 18, die zu Recht darauf hinweist, dass die Bemessung eines vergleichbaren Gewichts schwierig ist.

Gesicht aufgrund ihres Hervortretens in allen Lebenslagen und der damit prägenden, das Opfer als Verletzten stigmatisierenden Wirkung als entstellend anzusehen sein.“¹³

Es schadet also nicht, wenn die Entstellung normalerweise verdeckt ist, beispielsweise bei einer Narbe im Brustbereich.¹⁴ Allerdings erhöht es die Erheblichkeit einer Entstellung, wenn diese stets sichtbar ist, beispielsweise weil sie sich im Gesicht des Geschädigten befindet.

„Bei der Beurteilung einer Entstellung ist die Beschaffenheit und Lage der Verletzung sowie die Beeinträchtigung des Geschädigten im Einzelfall zu berücksichtigen. Allein der Umstand, dass die Narbe oder Verletzung deutlich sichtbar ist, soll dabei für sich genommen noch nicht ausreichen, um eine Entstellung anzunehmen.“¹⁵

Hier schließt sich der Kreis nun wieder. Es ist also stets zu überprüfen, ob der Verunstaltung im Einzelfall tatsächlich ein mit den schweren Folgen in § 226 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB vergleichbares Gewicht zukommt. Dies wird beispielsweise bei einer kleinen Narbe im Gesicht zu verneinen sein, obwohl diese stets sichtbar ist.

Nun subsumiert der BGH den Sachverhalt diesen allgemeinen Feststellungen.

„Eine Tätowierung im Gesicht ist ebenso wie eine markante Narbe aufgrund der deutlichen, vom Hautbild abweichenden Färbung grundsätzlich geeignet, das Aussehen eines Menschen erheblich zu verändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene – wie hier – bislang im Gesicht nicht tätowiert war.“¹⁶

An dieser Stelle kommt wiederum zum Ausdruck, dass es um die öffentliche Wahrnehmung des Geschädigten geht. Bei einem Menschen, der bereits im Gesicht tätowiert ist, werden zusätzliche Tätowierungen an dieser Stelle von Dritten nicht ohne Weiteres als verunstaltend wahrgenommen werden.¹⁷ Bei jemandem, der bislang – zumindest an dieser Stelle – nicht tätowiert ist, ist eine Tätowierung im Gesicht bereits aus diesem Grund augenfällig. So führt der BGH auch weiter aus, dass „das Erscheinungsbild des Geschädigten aufgrund der exponierten Lage des Tattoos oberhalb der rechten Augenbraue und dessen Beschaffenheit massiv verändert worden [ist], sodass es selbst einem flüchtigen Betrachter sofort auffällt.“¹⁸

Ob allein hieraus schon eine Entstellung i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB folgt, musste der BGH nicht entscheiden.

„Jedenfalls dann, wenn diese Wortbotschaft – wie hier – durch weite Teile der Bevölkerung als anstößig wahrgenommen und mit dessen Träger identifiziert wird, erfährt der Betroffene durch die

¹³ BGH BeckRS 2025, 18438 Rn. 10.

¹⁴ Ebenso Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 226 Rn. 4; Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 226 Rn. 30.

¹⁵ BGH BeckRS 2025, 18438 Rn. 10.

¹⁶ BGH BeckRS 2025, 18438 Rn. 12.

¹⁷ Zutreffend daher auch Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 226 Rn. 30: „Entstellungen sind relational zum vorherigen Erscheinungsbild“.

¹⁸ BGH BeckRS 2025, 18438 Rn. 12.

Veränderung seines Erscheinungsbildes eine Stigmatisierung, die in ihren Auswirkungen dem Gewicht der geringsten Fälle des § 226 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB gleichkommt.“¹⁹

Es ist somit höchststrichterlich noch ungeklärt, ob nur in Fällen einer beleidigenden bzw. obszönen Tätowierung eine hinreichend gewichtige Verunstaltung vorliegt. Richtigerweise wird man dies jedoch zu verneinen haben. So kann auch ein großes „Aloha“-Tattoo im Gesicht eines ansonsten nicht-tätowierten Menschen die soziale Wahrnehmung beeinträchtigen, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass dies im Einzelfall auch berufliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.²⁰ Im Einzelfall können daher auch Tätowierungen, die nicht per se anstößigen Charakter haben, eine schwere Folge i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB darstellen.

Zutreffend stellt der BGH weiterhin fest, dass die Verdeckung des Tattoos durch die Haare die Entstellung nicht beseitigt.²¹ Denn beispielsweise beim Schwimmen oder beim Sport könnte die Tätowierung gleichwohl sichtbar sein. Auch wäre es kaum zumutbar, dem Geschädigten aufzuerlegen, dauerhaft eine entsprechende Frisur zu tragen.

Nachdem festgestellt wurde, dass eine Entstellung vorliegt, müsste diese auch dauerhaft sein.

„Dauernd i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist eine Entstellung, wenn sie zu einer unbestimmt langwierigen Beeinträchtigung des Aussehens des Geschädigten führt.“²²

Insoweit lässt es die Rechtsprechung ausreichen, wenn eine Beseitigung oder erhebliche Milderung der Verunstaltung nicht abgesehen werden kann, wobei grundsätzlich der Urteilszeitpunkt maßgeblich ist.²³ Im Umkehrschluss kommt es dem Täter zugute, wenn zu diesem Zeitpunkt ein entsprechender Eingriff konkret wahrscheinlich ist. Dies verneint der BGH in der vorliegenden Entscheidung.

„Vielmehr hat er [der Geschädigte, J.P.] unter Verweis auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse mitgeteilt, eine Behandlung nicht durchführen zu können, sodass die Entstellung nach dem Stand der Hauptverhandlung dauerhaft war.“²⁴

Dabei wäre es aus Sicht des BGH auch unschädlich, wenn der Geschädigte sich den Eingriff leisten könnte, ihn aber aus anderen Gründen nicht vornehmen lassen will.²⁵ Die bloße Möglichkeit eines kosmetischen Eingriffs lässt die Dauerhaftigkeit der Entstellung also grundsätzlich nicht entfallen.

¹⁹ BGH BeckRS 2025, 18438 Rn. 13.

²⁰ So werden teilweise sichtbare Tätowierungen bei Polizisten als unzulässig eingestuft, siehe hierzu *Beaucamp*, JA 2025, 218 ff.

²¹ Ebenso *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2025, § 226 Rn. 21; *Sternberg-Lieben*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 226 Rn. 5.

²² BGH BeckRS 2025, 18438 Rn. 16.

²³ Siehe hierzu auch *Hardtung*, JuS 2008, 1060 (1063).

²⁴ BGH BeckRS 2025, 18438 Rn. 18.

²⁵ Dass die Frage der Finanzierbarkeit des Eingriffs keine Rolle spielen soll, führt bereits BGHSt 62, 36 (41 Rn. 18) aus.

„Dem Angeklagten sind die Folgen seiner Verletzungshandlung trotz dieser Möglichkeit – außer in extrem gelagerten Konstellationen, wie etwa der Böswilligkeit –, unabhängig von dem Kriterium der Zumutbarkeit objektiv zurechenbar.“²⁶

An dieser Stelle zeigt sich, dass die Möglichkeit einer Beseitigung der schweren Folge auf zwei Ebenen zum Tragen kommen kann, sowohl bei der Dauerhaftigkeit der schweren Folge als auch beim tatbestandsspezifischen Gefahrzusammenhang. In der Klausur sollte daher bei der Prüfung der schweren Folge die Möglichkeit der Beseitigung angesprochen werden, soweit sich hierfür Anhaltspunkte im Sachverhalt ergeben. Beim tatbestandsspezifischen Gefahrzusammenhang braucht hierauf dann nur noch rekuriert zu werden.

Der BGH konnte offenlassen, ob eine Entfernung der Tätowierung durch die Krankenkasse übernommen worden wäre, da ein entsprechender Eingriff jedenfalls zum Urteilszeitpunkt nicht absehbar war.

Zuletzt bejahte der BGH noch die absichtliche Herbeiführung der schweren Folge.

„Dem Angeklagten kam es zur Bestrafung des Geschädigten auf eine Tätowierung an, die diesen stigmatisieren sollte. Deshalb nahm er die Tätowierung im Gesicht des Geschädigten über der rechten Augenbraue vor, wo sie in der Öffentlichkeit besonders ins Auge fiel und wählte als Motiv das im Allgemeinen als anstößig geltende Wort ‚Fuck‘.“²⁷

V. Bewertung und weitere Hinweise

Grundsätzlich überzeugt die Entscheidung des BGH. Ein großes „Fuck“-Tattoo im Gesicht hat für den Geschädigten erhebliche Auswirkungen hinsichtlich seines optischen Erscheinungsbildes, sodass es von seinen Folgen mit § 226 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB vergleichbar ist. Wie bereits ausgeführt, können allerdings auch per se nicht anstößige Tätowierungen beispielsweise aufgrund ihrer Größe eine Entstellung darstellen. In Parallele zur Frage der Wichtigkeit eines Glieds in § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB stellt sich dabei dann die Frage, ob hier auch die spezielle soziale Sphäre des Geschädigten Berücksichtigung findet. Hier wäre beispielsweise daran zu denken, dass dem Mitglied einer Rockergang ein Herz ins Gesicht tätowiert wird. Nach dem RG und Teilen der Literatur ist die Wichtigkeit eines Glieds allein aufgrund seiner generellen Bedeutung und damit losgelöst von individuellen Verhältnissen zu beurteilen.²⁸ Überträgt man diese Auffassungen auf § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB, spielte somit die soziale Sphäre, in der sich der Geschädigte bewegt, keine Rolle. Die neuere Rechtsprechung berücksichtigt individuelle Körpereigenschaften des Verletzten, also beispielsweise, ob dieser Linkshänder ist.²⁹ Diese Linie zeichnet sich auch bei der aktuellen Entscheidung ab, wenn der BGH darauf abstellt, ob im Gesicht des Geschädigten bereits Tätowierungen vorhanden sind oder nicht. Auch hiernach wäre aber das soziale oder berufliche Umfeld des Geschädigten bezüglich der entstellenden Wirkung irrelevant. Zuletzt plädieren einige Stimmen in der Literatur dafür, sämtliche Einzelfallumstände einzu-

²⁶ BGH BeckRS 2025, 18438 Rn. 19.

²⁷ BGH BeckRS 2025, 18438 Rn. 20.

²⁸ RGSt 6, 346 (347 f.); Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 226 Rn. 27.

²⁹ BGHSt 51, 252 (255); ebenso Joecks/Jäger, StGB, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, § 226 Rn. 15; Sternberg-Lieben, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 226 Rn. 4.

beziehen.³⁰ Bei konsequenter Übertragung müsste man danach auch bei § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB das persönliche Umfeld des Geschädigten berücksichtigen.

Zwar spricht für eine Berücksichtigung sämtlicher Faktoren des Einzelfalls, dass auf diese Weise die Auswirkungen der Tat auf den Geschädigten angemessen berücksichtigt werden können, da beispielsweise berufliche Besonderheiten Eingang finden. Auch ist der Wortlaut des § 226 Abs. 1 StGB so offen, dass er einem entsprechenden Verständnis nicht entgegensteht. Dagegen spricht jedoch, dass auf diese Weise das Strafbarkeitsrisiko zu wenig überschaubar ist, kann doch der Täter nicht unbedingt überblicken, ob die Verunstaltung sich im sozialen oder beruflichen Kontext für das Opfer besonders gravierend auswirkt. Weiterhin spricht der deutlich erhöhte Strafraum des § 226 Abs. 1 StGB für eine restriktive Auslegung. Die Auswirkungen der Tat auf den Geschädigten, die im Einzelfall durchaus sehr gravierend sein können, können auch im Rahmen der Strafzumessung bei § 223 Abs. 1 StGB oder § 224 Abs. 1 StGB berücksichtigt werden, da § 46 Abs. 2 StGB die „verschuldeten Auswirkungen der Tat“ ausdrücklich als Strafzumessungsgesichtspunkt aufführt.³¹ Daher sind richtigerweise mit dem BGH auch bei § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB nur individuelle Körpereigenschaften des Geschädigten zu berücksichtigen.

Nicht vollständig überzeugen kann der BGH jedoch hinsichtlich der Berücksichtigung von Operationsmöglichkeiten. Zwar ist ihm insoweit zuzustimmen, dass es den Täter nicht begünstigen darf, wenn der Geschädigte sich den Eingriff nicht leisten kann oder diesen wegen einer besonderen Gefährlichkeit verweigert. Lehnt der Geschädigte aber einen an sich harmlosen Eingriff beispielsweise aus religiösen Gründen ab, so ist nicht einsichtig, warum dies zu Lasten des Täters gehen sollte. Der BGH argumentiert damit, es dürfe keine Obliegenheit des Opfers geben, sich einem medizinischen Eingriff zu unterziehen, nur um die Strafe für den Täter zu mindern.³² Eine solche Obliegenheit will aber auch niemand konstruieren. Vielmehr verkennt der BGH schlicht die Reichweite des tatbestandsspezifischen Gefährdungs Zusammenhangs. Dieser wird dann unterbrochen, wenn auch die Dauerhaftigkeit der schweren Folge aus der vom Täter ursprünglich geschaffenen Gefahr resultiert. Ist die Entstellung, der Verlust oder Gebrauchsverlust aber ohne Weiteres zu beseitigen, so ist er nicht mehr die Folge des Handelns des Täters, sondern der Weigerung des Opfers, den Eingriff vornehmen zu lassen. Dieses Ergebnis wird auch dem Telos des § 226 StGB gerecht. Denn für das Opfer ist eine reversible Entstellung weniger gravierend als eine solche, die nicht mehr zu beseitigen ist.³³ Konsequenz der Auffassung des BGH wäre dagegen, dass es der Geschädigte in der Hand hat, wie schwer der Täter bestraft wird. Daher kann eine Verweigerung eines Eingriffs den Unmittelbarkeitszusammenhang nur dann bestehen lassen, wenn er dem Opfer wegen seiner besonderen Gefährlichkeit nicht zumutbar oder beispielsweise aus finanziellen oder medizinischen Gründen faktisch nicht möglich.³⁴

³⁰ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 15 Rn. 23; Zieschang, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 2022, Rn. 353.

³¹ Siehe hierzu auch Maier, in: MüKo-StGB, Bd. 2, 4. Aufl. 2020, § 46 Rn. 246.

³² BGHSt 62, 36 (40 Rn. 17).

³³ Es handelt sich entgegen BGHSt 62, 36 (40 Rn. 17) also gerade um kein „irreversibel“ geschädigtes Opfer; insoweit geht auch der Verweis des BGH auf Sternberg-Lieben fehl, da sich dieser rein auf Fälle bezieht, in denen dem Geschädigten der Eingriff finanziell unmöglich oder nicht zumutbar ist, Sternberg-Lieben, in: Tübinger Kommentar, Strafrecht, 31. Aufl. 2025, § 226 Rn. 2.

³⁴ So auch die herrschende Lehre, siehe dazu Fischer, in: Fischer, Strafrecht, 72. Aufl. 2025, § 226 Rn. 9a; Kindhäuser/Hilgendorf, Strafrecht, Lehr- und Praxiskommentar, 10. Aufl. 2025, § 226 Rn. 6; Reinbacher, Strafrecht, Besonderer Teil I, 2024, § 10 Rn. 7; Zieschang, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 2022, Rn. 357.

In einer Klausur wäre neben den §§ 223, 226 StGB bei dem vorliegenden Sachverhalt natürlich noch § 224 StGB zu prüfen. Hier stellt sich einerseits die Frage, ob es sich bei der Tinte um ein Gift oder einen anderen gesundheitsschädlichen Stoff i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB handelt und ob die Tattooanadel ein gefährliches Werkzeug nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB darstellt.

Bei der Tinte könnte es sich um Gift oder einen anderen gesundheitsschädlichen Stoff handeln. Gift ist jeder organische oder anorganische Stoff, der im Einzelfall nach seiner Art, der beigebrachten Menge, der Art seiner Beibringung oder der Konstitution des Opfers durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit erheblich zu beeinträchtigen vermag.³⁵ Dagegen sind die anderen gesundheitsschädlichen Stoffe solche, die ihre Wirkung entweder auf mechanische, thermische oder biologisch-physikalische Weise entfalten.³⁶ Erforderlich aber auch ausreichend ist insoweit, dass das Gift oder der Stoff nach Art und konkretem Einsatz geeignet ist, eine erhebliche Gesundheitsschädigung herbeizuführen.³⁷ Nachdem die beim Tätowieren verwendete Tinte teilweise krebserregend sein und erhebliche körperliche Reaktionen wie Entzündungen auslösen kann,³⁸ kann es sich um ein Gift i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB handeln. Insoweit wären aber weitere Informationen zur Art und Beschaffenheit der verwendeten Tinte erforderlich. Die Tinte wäre auch beigebracht, also so mit dem Körper des Opfers in Verbindung gebracht, dass die Substanz ihre gesundheitsschädliche Wirkung entfalten kann,³⁹ indem A sie dem G mittels der Tattooanadel injiziert hat.

Weiterhin kommt eine Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeugs in Form der Tattooanadel in Betracht. Ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art der Verwendung im Einzelfall dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.⁴⁰ Wie sich an dem Ergebnis der großflächigen Einbringung von Farbmittel durch Durchstechen der Haut zeigt, kommt diese Eignung der Tattooanadel sowohl aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit als auch im Hinblick auf die Verwendung im Einzelfall zu. Denn als erhebliche Verletzung genügt gerade auch eine einschneidende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes.⁴¹ Allerdings ist zu überlegen, ob die Tattooanadel nicht ähnlich zu behandeln ist wie das Skalpell eines operierenden Arztes. Die frühere Rechtsprechung hat diesbezüglich die Einstufung als gefährliches Werkzeug verneint, da beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Skalpells durch einen zugelassenen Arzt keine Verwendung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorliege.⁴² Die neuere Rechtsprechung sieht dies zumindest in Bezug auf medizinisch nicht indizierte Heileingriffe anders und bejaht die Werkzeugqualität.⁴³ Die Einschränkung der früheren Rechtsprechung galt aber nur bei zugelassenen Ärzten. Nachdem es sich bei A um keinen ausgebil-

³⁵ Engländer, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 224 Rn. 2; Eschelbach, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2025, § 224 Rn. 12.

³⁶ Joecks/Jäger, StGB, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, § 224 Rn. 8; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 221.

³⁷ BGHSt 51, 18 (22 Rn. 13); Grünwald, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, § 224 Rn. 10.

³⁸ Siehe hierzu Bundesamt für Risikobewertung, Fragen und Antworten zu Tätowiermitteln, S. 5 f. (1.9.2025).

³⁹ Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 224 Rn. 8; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 223.

⁴⁰ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 224 Rn. 5; Sternberg-Lieben, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 224 Rn. 12.

⁴¹ OLG Hamm BeckRS 2021, 25943 Rn. 6.

⁴² BGH NSTZ 1987, 174.

⁴³ BGH NSTZ 2024, 355 (358 Rn. 30); zustimmend Zieschang, JR 2024, 368 (371); BayObLG RDG 2024, 148 (150) bejaht die Werkzeugeigenschaft auch bei einem medizinisch indizierten Eingriff.

deten Tätowierer handelt, handelt es sich auch nach der überholten Auffassung um ein gefährliches Werkzeug.⁴⁴

Vor diesem Hintergrund liegt jedenfalls eine gefährliche Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB vor. Nach der Rechtsprechung tritt diese allerdings hinter die schwere Körperverletzung zurück, da § 224 StGB gegenüber § 226 StGB keinen eigenständigen Unrechtsgehalt aufweist.⁴⁵

VI. Fazit

Die Entscheidung des BGH führt zu etwas mehr Klarheit bei der Auslegung des § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB, wobei sie sich insoweit nahtlos in die bisherige Rechtsprechung einfügt. Für die Ausbildung ist sie als mögliche Vorlage für Klausursachverhalte als auch zur Wiederholung examensrelevanter Probleme bei der schweren Körperverletzung besonders interessant.

⁴⁴ Für eine Einstufung der Tattooadel als gefährliches Werkzeug auch *Zieschang*, JR 2024, 368 (371); offengelassen von OLG Hamm BeckRS 2021, 25943 Rn. 6.

⁴⁵ BGH NJW 1967, 297 (298).